TELECOM Liechtenstein

Interkonnektion
Abrechnungsverfahren und Finanzdetails

Verfasser	Telecom Liechtenstein AG
Datum:	31.01.2012
Version:	V1.1 (ersetzt alle früheren Versionen)
Gültig ab:	xx.xx.zzzz
Gehört zu:	Interkonnektion Rahmenvertrag Vorleistungsmarkt
Name Vertragsbestandteil:	[5] Interkonnektion Abrechnungsverfahren und Finanzdetails

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Rechnungsstellung 3
2.1 Abrechnungsverantwortlichkeiten 3
2.2 Rechnungsdetails 3
2.3 Fristen für Abrechnungen 3
2.4 Zahlung 4
2.5 Zahlungsverzug 4
2.6 Einwendungen gegen Rechnungen 4
3 Finanz- und Bankdetails 5

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI

1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Abrechnungs- und Finanzdetails des „Standardangebot Interkonnektion“ im Vorleistungsmarkt bezüglich Sprachnetztelefonie-Zusammenschaltung der Telecom Liechtenstein AG (nachstehend Telecom) an die bei der Regulierungsbehörde gemeldeten Telefonie-Dienste-Anbieter (nachstehend TDA) in Liechtenstein. Es handelt sich dabei um das Standardangebot für die nationale Interkonnektion und Dienste auf der Vorleistungsebene, welche durch Telecom angeboten wird.

Wo nachfolgend nicht anders erwähnt, sind für die Abläufe zwischen Telecom und der TDA die in der Liste Ansprechstellen angegebenen Stellen zuständig und Willenserklärungen erfolgen auf elektronischem Weg (z. Bsp. E-Mail, Telefax, etc.).

2 Rechnungsstellung

2.1 Abrechnungsverantwortlichkeiten

Jeder Partner ist für die Rechnungsausstellung, für die Speicherung und Weiterverarbeitung der relevanten Daten hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen verantwortlich. Dabei sind die zur Abrechnung notwendigen Daten für jede Verbindung sowohl einzeln als auch insgesamt zu speichern. Die Daten werden gem. VKND Art. 52 bis zur Bezahlung der Rechnung gespeichert.

Telecom und der TDA speichern von jeder Verrechnungsperiode (z.B. monatlich) für jede ein- und ausgehende Verbindung folgende Datenbestandteile:

- Destination (Definiert nach B-Nummern Prefix);
- Verbindungsdauer gem. Destination in Minuten auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der abrechnende Partner stellt dem zahlungspflichtigen Partner die zur Rechnungsprüfung notwendigen Angaben sowie die sonst aufgeführten oder sonstige notwendigen Informationen in einer zur Weiterverarbeitung geeigneten Form zur Verfügung. Notwendige Informationen sind solche, die zur Rechnungsstellung an den Endkunden erforderlich sind.

2.2 Rechnungsdetails

Die Rechnung für die erbrachten Dienste und Leistungen sollten folgende generelle Informationen dem Rechnungsempfänger bereitstellen:

- Rechnungsdatum und Verrechnungsperiode
- MWST Totalbetrag
- Angewandte MWST Sätze
- MWST Nummer sowie Firmenregistrationsnummer
- Abrechnungsperiode ist der Kalendermonat

2.3 Fristen für Abrechnungen

Die Rechnungsstellung für die erbrachten Dienste sollte innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen, nach der jeweiligen Abrechnungsperiode, an die vertraglich festgelegte Rechnungsadresse. Die Rechnung kann auf Wunsch vorab mittels E-Mail der anderen Vertragspartei zugestellt werden. Der Rechnungsempfänger hat den Empfang der Rechnung, innerhalb von 5 Tagen beim Rechnungsabsender per E-Mail zu bestätigen.

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI

2.4 Zahlung

Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, Zahlungen in Schweizer Franken innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu tätigen. Sollte während dieser Frist keine Zahlung getätigt worden sein, ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, einen jährlichen Verzugszins von 8% für den ausstehenden Betrag zu entrichten. Anfallende Mahnkosten werden hinzugerechnet.

2.5 Zahlungsverzug

Sollte sich eine der Parteien im Zahlungsverzug einer Rechnung befinden, besteht die Möglichkeit, den Service mit sofortiger Wirkung zu suspendieren und eine Sicherheitsleistung in Form einer Vorauszahlung im Umfang von zwei Monatsrechnungen oder einer entsprechenden Bankgarantie zu verlangen. Sollte eine solche verlangte Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen erbracht werden, hat der Rechnungssteller die Möglichkeit, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Telecom kann in begründeten Fällen, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit bestehen bzw. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des TDAs vorliegt, vor oder nach Vertragsabschluss eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie zur Abdeckung eines eventuellen Entgeltausfalls verlangen. Wird die entsprechende Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist Telecom berechtigt, die vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren.

2.6 Einwendungen gegen Rechnungen

Beide Parteien haben die Möglichkeit Rechnungen ab 5% oder CHF 200 Abweichung des Rechnungsbetrages zu disputen. Ein Disput muss schriftlich bis spätestens dem Fälligkeitsdatum an die andere Partei gestellt werden. Wenn dem Rechnungssteller bis zum Fälligkeitsdatum kein schriftlicher Disput vorliegt, gilt die Rechnung als akzeptiert. In jedem Fall muss der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der vertraglichen Fristen bezahlt werden.

Der Disput-Steller ist verpflichtet dem Rechnungssteller bis zum Fälligkeitsdatum die erforderlichen Unterlagen resp. Informationen zukommen zu lassen, um den Disput ordnungsgemäss bearbeiten zu können. Sollten diese Informationen nicht bis zum Fälligkeitsdatum beim Rechnungssteller eingetroffen sein, ist die relevante Rechnung rechtsgültig.

Sollten die erforderlichen Unterlagen eines Disputs bis zum Fälligkeitsdatum beim Rechnungssteller eingetroffen sein, werden die Vertragspartner versuchen, innerhalb von 30 Tagen eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen.

Danach werden die Vertragspartner einen unabhängigen geeigneten und gemeinsam bestimmten Experten mit der Klärung und der Erstellung eines Lösungsvorschlages beauftragen.

Der Experte ist unabhängiger, neutraler Berater und Sachverständiger. Seine Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten für diese Untersuchung werden zu gleichen Teilen zwischen den Partnern aufgeteilt.

KONSULTATION - WWW.AKLV.LI

3 Finanz- und Bankdetails

Nachfolgende Tabelle stellt die gegenseitigen Details bezüglich Zahlungskonditionen und den Bankverbindungen dar.

	Telecom	**TDA**
Rechnungs-adresse	Telecom Liechtenstein AG Schaanerstrasse 1 9490 Vaduz Liechtenstein E-Mail: wholesale-voice@telecom.li	
Währung	CHF	
Zeitzone	GMT+1	
Rechnungs-periode	monatlich (vom 1. bis Ende des Monats)	
Zahlungsperio-de	30 Tage nach Erhalt der Rechnung (Fälligkeitsdatum)	
Preisänderun-gen	Internationale Preiserhöhungen: 7 Tage (Kalender Tage) Nationale Preiserhöhungen: 30 Tage (Kalender Tage) Preissenkungen: nach Eingang (ausser, wenn von den Vertragsparteien anders vereinbart)	
Verrechnungs-schritte	Die Verrechnung der Dienste erfolgt im Ein (1)-Sekunden-Takt, das Minimum beträgt eine (1) Sekunde. Mit Ausnahme von Mexiko: hier wird im Sechzig (60)-Sekunden-Takt abge-rechnet und das Minimum beträgt sechzig (60) Sekunden. Die Parteien wenden einen einheitlichen Rundungsfaktor an.	
Bankverbindung CHF	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz Liechtenstein SWIFT LILALI2XXXX IBAN LI6808800000018319070	
Bank Verbin-dung EUR	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz Liechtenstein SWIFT LILALI2XXXX IBAN LI3308800000019323844	
Mehrwertsteu-ernummer	LI 53 836	

Aus rechtlichen und steuertechnischen Gründen muss die Rechnung auf dem Postweg an die Rechnungsadresse geschickt werden. Ein Vorab-Versand in elektronischer Form ist möglich.

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI